



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.425/3-DSK/86

Entwurf einer Schauspielge-
setz-Novelle;
Stellungnahme der Datenschutz-
kommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

Dr. DOHR
Klappe 2525 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

BEZUGS-UNTERSCHRIFT
ZI. <u>8</u> -GE/9/86
Datum: 21. MRZ. 1986
Verteilt <u>25.3.86</u> <u>Reichenberger</u>

H. Hajek

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme der Daten-
schutzkommission zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzesentwurf
übermittelt.

Anlage

13. März 1986
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Scherzer



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION
GZ 054.425/3-DSK/86

Entwurf einer Schauspieler-
gesetz-Novelle;

Stellungnahme der Daten-
schutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

Dr. DOHR
Klappe 2525 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

Die Datenschutzkommission hat zu dem mit do. Zl. 30 507/52-V/1/86 vom 28.1.1986 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz geändert wird in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 13.3.1986 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Zu § 11 Abs. 4:

Die Datenschutzkommission vertritt in Übereinstimmung mit der Judikatur (VwGHSlg 6511/A vom 1.12.1964; VwGH 2531/77 vom 8.6.1978 Arb. 8466, 3439 u.a.) und Literatur (Martinek-Schwarz⁶⁾, 259, Spielbüchler: Arbeitsrecht I, 137; Kuderna in ZAS 1979, 110f) die Auffassung, daß die Bestätigung über die voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit nicht auch Angaben über die Art einer Krankheit (Diagnose) erfordere.

- 2 -

Unter dieser Voraussetzung bestehen gegen diese Bestimmung keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Nach Auffassung der Datenschutzkommission sollte der Umstand, daß eine fast gleichartige Formulierung, wie im § 11 Abs. 4 des Entwurfes auch im § 4 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes enthalten ist, nicht zu einer kritiklosen Übernahme dieser Bestimmung in das Schauspielgesetz führen, zumal das Entgeltfortzahlungsgesetz im Jahre 1974, sechs Jahre vor Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes, erlassen wurde. Im übrigen indiziert auch die Anwendung des Angestelltengesetzes, wie sie in § 11 Abs. 1 des Entwurfes normiert wird, eher eine Übernahme der datenschutzfreundlicheren Regelungen des Angestelltengesetzes.

13. März 1986

Für die Datenschutzkommission

Der Vorsitzende:

Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

~~Wieder-Richtigstellung~~
~~von Scherzer~~
Scherzer